

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf

SATZUNG

Stand: 28.01.2025



Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Kreisverband Düsseldorf. Die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Landeshauptstadt Düsseldorf.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt und keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme

durch den Vorstand des Kreisverbands.

- (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich am ersten Wohnsitz. Bei begründetem Antrag kann der Kreisvorstand auch ein Mitglied aufnehmen, das seinen Wohnsitz nicht in Düsseldorf hat, wenn es in keinem anderen Kreis- oder Ortsverband Mitgliedsrechte ausübt.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Partei endet durch schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss oder Tod.
- (7) Ein Mitglied wird aus der Partei ausgeschlossen, wenn es
 - a) einer anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung beitrifft;
 - b) auf einer konkurrierenden Parteiliste kandidiert;
 - c) vorsätzlich gegen die Satzung (inkl. Beitrags- und Kassenordnung) oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über einen Ausschluss entscheidet das Landeschiedsgericht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken.
 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
 2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.
- (3) Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf im Kreisverband Düsseldorf leisten neben ihren

satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe der Beiträge wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitrags- und Kassenordnung festgehalten.

§ 4 GRÜNE JUGEND Düsseldorf

- (1) Die GRÜNE JUGEND Düsseldorf ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf. Die GRÜNE JUGEND organisiert ihre Arbeit autonom.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Düsseldorf legt einen finanziellen Rechenschaftsbericht vor, der im finanziellen Rechenschaftsbericht des Kreisverbands ausgewiesen wird.
- (3) Wenn die GRÜNE JUGEND Düsseldorf zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit erhält, ist dies im finanziellen Rechenschaftsbericht des Kreisverbands anzugeben.

§ 5 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie tagt öffentlich; durch Beschluss von mehr als 50 Prozent der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent (5%) der Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt wird. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit muss von mindestens drei Mitgliedern beantragt werden. Anträge über Beschlussunfähigkeit können nicht während einer

Abstimmung oder während eines Wahlgangs gestellt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die politischen Leitlinien und die Rahmenziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf. Sie beschließt
 - Satzung,
 - Beitrags- und Kassenordnung,
 - Geschäftsordnung,
 - Haushalt des Kreisverbands sowie
 - Programm und Wahlprogramm.
 Die Mitgliederversammlung wählt
 - den Vorstand,
 - die Rechnungsprüfer*innen,
 - die Bewerber*innen für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen
 - sowie die Delegierten zu Bezirks-, Landes- und Bundesorganen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf Verlangen von mindestens 40 Mitgliedern oder drei Stadtbezirksgruppen muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mit Angabe der Tagesordnung spätestens zehn Kalendertage vorher versendet. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf sieben Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn nicht das Mitglied der elektronischen Einladung gegenüber dem Vorstand schriftlich widerspricht. In diesem Fall erfolgt die Einladung postalisch.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Bis zum 30. März jedes Jahres findet eine Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung (JHV) statt.
- (2) Die JHV beschließt den Haushalt und wählt die Rechnungsprüfer*innen für das laufende Jahr. Sie wählt den Kreisvorstand für die reguläre Amtszeit. Vorstandsnachwahlen können in jeder Mitgliederversammlung abgehalten werden.

- (3) Die JHV nimmt den politischen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen.
- (4) Die JHV nimmt den finanziellen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen, der zuvor durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen ist. Dieser wird den Mitgliedern mit der Einladung zur JHV übersandt. Die JHV entscheidet über die Entlastung des Kreisvorstands.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Der Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören 1. zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, darunter mindestens eine Frau, 2. die*der politische Geschäftsführer*in und die*der Kassierer*in, und 3. weitere vier Beisitzer*innen an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Frauen. Die beiden Sprecher*innen, die*der politische Geschäftsführer*in und die*der Kassierer*in bilden den geschäftsführenden Vorstand, der ebenfalls mindestquotiert besetzt sein muss.
- (2) Die beiden Sprecher*innen sind für die politische Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der*dem politischen Geschäftsführer*in und der*dem Kreiskassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Kreisvorstand, der die Kreispartei mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt und die Funktion des Arbeitgebers für die Beschäftigten der Kreispartei ausübt.
- (3) Jedes Mitglied des Kreisverbands kann in den Kreisvorstand gewählt werden. Ausgeschlossen sind sozialversicherungspflichtige Angestellte des Kreisverbands.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kreismitgliederversammlung wählt zusätzlich je ein Mitglied des Vorstands zur frauenpolitischen Sprecherin sowie zum*zur vielfaltspolitischen Sprecher*in. Wiederwahl ist möglich. In begründeten Fällen kann die Amtszeit des Vorstands mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung um drei Monate verlängert werden. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstands vorzeitig aus, so wird auf

einer der nächsten Mitgliederversammlungen nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstands.

- (5) Mitglieder des Kreisvorstands können von der Mitgliederversammlung einzeln mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abgewählt werden.
- (6) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Rahmen des Haushaltsplans kann der Kreisvorstand Umschichtungen im laufenden Haushaltsjahr bis zu einer Höhe von 7.500,00 Euro vornehmen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel mindestens einmal im Monat. Ort und Zeit der Sitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des Kreisvorstands sind Beschlussprotokolle zu führen.
- (8) Der Kreisvorstand tagt parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind dagegen nichtöffentlich zu behandeln, wenn die Betroffenen dies nicht ausdrücklich anders wünschen.
- (9) Der Kreisvorstand gibt sich innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach seiner Wahl einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung. Diese werden den Mitgliedern anschließend in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Die Stadtbezirksgruppen

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Stadtbezirksgruppen entsprechend den Stadtbezirken der Landeshauptstadt Düsseldorf.
- (2) Ein Mitglied des Kreisverbands Düsseldorf ist in der Regel zugleich Mitglied der Stadtbezirksgruppe, in der es seinen ersten Wohnsitz hat.
- (3) Die Stadtbezirksgruppen wählen mindestens eine*n Sprecher*in.
- (4) Die Sprecher*innen sind Ansprechpartner*innen des Kreisvorstands.

- (5) Die jährliche Haushaltsplanung kann vorsehen, dass den Stadtbezirksgruppen für die politische Arbeit finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Sprecher*innen sind für die ordentliche Abrechnung der Haushaltsmittel gegenüber dem Kreisvorstand verantwortlich.
- (6) Für die Stadtbezirksgruppen gelten die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands entsprechend.

§ 10 Mindestparität

- (1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen (Frauenvotum).
- (3) Die Frauen des Kreisverbands können besondere Versammlungen durchführen.
- (4) Im Übrigen gilt das Frauenstatut des Landesverbandes entsprechend.

§ 11 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene

Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 12 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind die Geschäftsordnung und die Beitrags- und Kassenordnung.
- (2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist nicht möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

Gültig seit 28.01.2025